

**Künstlersozialabgaben  
- Zusatzinformation -**

**Wir haben bereits in mehreren Mandantenrundschriften (Aktuelles) auf die Abführungspflichten der Künstlersozialabgaben hingewiesen.**

**Seit dem 15.06.2007 ist die Deutsche Rentenversicherung für die Überwachung der Abführung der Künstlersozialabgaben zuständig. Somit wird neben der routinemäßig vorgesehenen Überprüfung der Sozialversicherungsbeiträge mittlerweile auch die Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse überprüft.**

Wir möchten unsere Mandanten darauf hinweisen, dass die Prüfungen mittlerweile verstärkt stattfinden, um Sie vor unliebsamen Überraschungen zu bewahren.

Zwar hatten wir bereits in mehreren Schreiben auf die Thematik hingewiesen, allerdings gibt es bezüglich der Künstlersozialabgaben immer häufiger Rückfragen. Da jedes Unternehmen abgabepflichtig werden kann, möchten wir noch einmal zusammenfassend die häufigsten Fragen für solche Unternehmen beantworten, die selbst nicht als „Künstler“ im Sinne des Sozialversicherungsrechts gelten.

**Was ist die Künstlersozialabgabe überhaupt?**

Für Künstler und selbständige Publizisten wurde im Jahre 1983 die Künstlersozialkasse gegründet, um diese Personen in die gesetzliche Sozialversicherung einzubeziehen. Das System funktioniert ähnlich wie bei der allgemeinen gesetzlichen Sozialversicherung: Die Künstler zahlen nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst. Die andere Hälfte des Beitrags wird durch einen Zuschuss vom Bund **und eine Abgabe der Unternehmen, die selbst künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen (verwerten)**, finanziert.

Für die Abgabepflicht ist unerheblich, ob derjenige, der die künstlerische Leistung erbracht hat, selbst einen künstlerischen Beruf ausübt, steuerlich als Gewerbetreibender eingestuft oder überhaupt nicht über die Künstlersozialkasse versichert ist.

Ebenfalls unerheblich ist, ob die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird (z.B. Angestellter, Beamter, Student, ...).

**Wen betrifft die Abgabepflicht?**

1. Unternehmen, die **selbst als „Künstler“ tätig** werden, z.B. Verlage, Presseagenturen, Bilderdienste, Theater, Galerien, Kunsthandel, Rundfunk, Fernsehen, Hersteller von Bild- und Tonträgern, Werbeunternehmen, Museen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Einrichtungen, etc.
2. **Jedes Unternehmen, das Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betreibt, wenn** es regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten (= i.d.R. **mehr als 1 x pro Jahr**) erteilt.
3. **Alle Unternehmen, die** zwar nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören, aber nicht nur gelegentlich (= i.d.R. **mehr als 1 x pro Jahr**) **künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen** und in diesem Zusammenhang Einnahmen erzielen wollen (betrifft **vor allem** Unternehmen, die **Design-Leistungen** verwerten)
4. **„Nicht kommerzielle“ Veranstalter**, wie z.B. Hobbymusikervereinigungen, Liebhaberorchester, Gastronomie- und Hotelgewerbe und **Karnevalsvereine** fallen **nur** unter die Abgabepflicht, **wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern** oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden.

Gene-  
ral-  
klausel

- **Zu 2.) Maßnahmen, die der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit dienen**

Abgabepflichtig sind auch Unternehmen, die Werbung/Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, z.B.: Beauftragung eines anderen Unternehmens mit der Erstellung einer Internetseite, dem Entwurf eines Flyers, der Anfertigung von Werbekatalogen oder der Gestaltung eines Geschäftsberichts. Wenn das Unternehmen regelmäßig 1 x pro Jahr einen solchen Auftrag erteilt, ist es bereits abgabepflichtig, d.h., es muss für das andere Unternehmen den Beitrag zur Künstlersozialkasse abführen.

Egal ist dabei, ob sich die Werbung nur auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder auf das Unternehmen im allgemeinen.

- **Zu 3. und 4.) Generalklausel, § 24 (2) KSVG**

Nach der Generalklausel fallen auch Unternehmer unter die Abgabepflicht, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen.

Dabei kann es sich z.B. um Unternehmen handeln, die Produkte oder Verpackungen gestalten lassen oder Unternehmen, die Design-Leistungen in Anspruch nehmen.

Abgabepflichtig sind nach der Generalklausel auch Unternehmen, die nicht nur gelegentlich Veranstaltungen mit selbständigen Künstlern oder Publizisten organisieren und damit Einnahmen erzielen wollen (z.B. Gastronomie- und Hotelbetriebe).

Was Veranstaltungen angeht, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen vor, wenn in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. In dem Fall muss das Unternehmen, welches den Künstler beauftragt hat, die Beiträge nicht abführen.

Nicht unter die Abgabepflicht fallen z.B. private Veranstaltungen, wie Musikgruppen, die für eine private Hochzeit engagiert werden, weil hier die künstlerische Leistung nicht „verwertet,“ sondern „konsumiert“ wird.

### Vereine

Auch Vereine, die nicht nur gelegentlich oben genannte Aufträge erteilen, sind grundsätzlich abgabepflichtig. Dabei ist egal, ob gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Entscheidend ist lediglich, dass oben genannte Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt werden, wenn im Zusammenhang damit Einnahmen erzielt werden sollen (dabei ist allein ein Unkostenbeitrag ausreichend für die Abgabepflicht). Bei nicht mehr als drei Veranstaltungen im Jahr wird keine Künstlersozialabgabe erhoben.

### Ausnahmen von der Abgabepflicht

Sofern es sich **bei dem beauftragten Unternehmen** um eine Kapitalgesellschaft (z.B. **GmbH**, AG) handelt, ist keine Abgabe für die Leistungen des Unternehmens zu entrichten.

Nicht abgabepflichtig ist auch der **Endverbraucher** oder die **Privatperson**, welche z.B. ein Buch oder eine Eintrittskarte für eine Theateraufführung kaufen.

Nicht abgabepflichtig sind **steuerfreie Aufwandsentschädigungen** (z.B. für Reise- und Bewirtungskosten) oder Entgelte, die im Rahmen der sogenannten „Übungsleiterpauschale“ gezahlt werden. Dabei handelt es sich um Entgelte, die für nebenberufliche Tätigkeiten z.B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Künstler für z.B. einen Verein oder eine Volkshochschule von bis zu EUR 2.100,-/ Jahr gezahlt werden.

### **Wie hoch ist der Beitragssatz?**

2007: 5,1% von der Bemessungsgrundlage

2008: 4,9% von der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Summe der an selbständige Künstler oder Publizisten geleisteten Entgelte ohne Umsatzsteuer, aber inklusive aller Auslagen und Nebenkosten (z.B. Gagen, Honorare, Tantiemen, Telefonkosten, Materialkosten und sonstige Nebenkosten).

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören Reise- und Bewirtungskosten.

### **Weiterberechnung der Künstlersozialabgabe nicht erlaubt**

Die Künstlersozialabgabe darf dem Künstler oder Publizisten nicht in Rechnung gestellt werden. Wenn man abgabepflichtige Leistungen in Anspruch nimmt, darf der Beitrag zur Künstlersozialkasse nicht vom Entgelt des Künstlers abgezogen oder ein geringeres Entgelt vereinbart werden.

### **Wie erfolgt die Berechnung?**

Das abgabepflichtige Unternehmen muss bis zum 31. März eines jeden Jahres für das entsprechende Vorjahr jeweils eine Meldung abgeben. In diese Meldung trägt man ein, wie hoch im vorangegangenen Kalenderjahr die Umsätze mit selbständigen Künstlern und Publizisten waren.

Diese Meldung ist die Grundlage für die künftig zu entrichtenden monatlichen Vorauszahlungen (=Entgelte des Vorjahres), d.h.: die mitgeteilte Summe der Entgelte wird gezwölftelt und mit dem im laufenden Jahr geltenden Beitragssatz multipliziert. Somit bleiben die Vorauszahlungen jeweils von März des laufenden Jahres bis Februar des folgenden Jahres gleich.

Die endgültige Festsetzung erfolgt dann aufgrund der im Nachhinein gemeldeten, tatsächlichen Entgelte.

Eine Schätzung nicht gemeldeter Entgelte darf seitens der Künstlersozialkasse vorgenommen werden.

### **Aufzeichnungspflichten**

Es gelten bestimmte Aufzeichnungspflichten. Diese sind ähnlich wie die Pflichten, die sich aus der Buchhaltung ergeben. Die Rechnungen, etc. sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

**Was passiert, wenn keine Meldung abgegeben wird?**

Es drohen Bußgelder von bis zu EUR 25.000,--, bei nicht erfolgter Aufzeichnung sogar bis zu EUR 50.000,--.

**Fazit**

In der Vergangenheit wurden die Unternehmen kaum kontrolliert. Dadurch, dass nun die Deutsche Rentenversicherung die Verwerter künstlerischer Tätigkeiten prüft, werden die Kontrollen ab sofort schärfer vorgenommen.

Bitte wenden Sie sich bezüglich weiterer Einzelheiten zur Künstlersozialkasse direkt an unsere Kanzlei.

Weiterführende Hinweise und Einzelheiten zur Künstlersozialkasse erhalten Sie auf der website ***[www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)***